

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der
Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

In der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung

Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 16 Absatz 2 und 3 CoronaSchVO), sind wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 1	Keine Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift trotz Vorhandenseins des notwendigen Materials	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 2 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 2 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung des § 2 Abs. 2 S. 2	Einrichtungsleitung	800 Euro
§ 2 Abs. 3 S. 1	Unzulässiger Betrieb einer in Satz 1 genannten Einrichtung	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.000 Euro
§ 2 Abs. 3 S. 2	Betrieb ohne die in Satz 2 genannten Zugangsbeschränkungen oder ohne Umsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 2 Abs. 4	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung	Veranstalter	1.000 Euro
§ 2 Abs. 4	Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung	Teilnehmende Person	400 Euro

§ 3 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen oder Begegnungsstätten	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Nichtumsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl	Einrichtungsleitung	1.500 Euro
§ 3 Abs. 3	Nichtumsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Durchführung von Sportbetrieb	Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer unzulässigen Sportanlage (z.B. eines Fitnessstudios oder einer Tanzschule)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Vereinsvorstand o.ä.	gewerblich: 5.000 Euro; ansonsten: 2.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Teilnahme an unzulässigem Sportbetrieb	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 4 Abs. 4	Nichtumsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen (insbes. Betreten der Anlage durch Zuschauer)	Betreiber der Sportanlage, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Vereinsvorstand o.ä.	1.000 Euro
§ 4 Abs. 5 S. 1	Zulassen der Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen oder des Betretens der Reitanlage durch Zuschauer	Betreiber der Reitsportanlage, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Vereinsvorstand o.ä.	1.000 Euro
§ 5 Abs. 2 und 3	Nichtumsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 6 Abs. 3 S. 1	Betrieb von nicht unter § 6 Abs. 1 oder 2 fallenden Verkaufsstellen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro

§ 6 Abs. 3 S. 2	Verstoß gegen den Grundsatz der kontaktlosen Abholung bestellter Waren	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-1.000 Euro je nach Geschäftsgröße
§ 6 Abs. 4	Nichtumsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-1.000 Euro je nach Geschäftsgröße
§ 6 Abs. 5	Verzehr von Lebensmitteln im Umkreis von 25 Metern um diejenige Verkaufsstelle, in der die Lebensmittel erworben wurden	Kundin, Kunde	200 Euro
§ 7 Abs. 2	Nichtumsetzung der dort in Verbindung mit § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-1.000 Euro je nach Geschäftsgröße
§ 7 Abs. 3 S. 1	Erbringung der dort genannten Dienst-/ Handwerksleistungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 7 Abs. 3 S. 3	Leistungserbringung, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten	Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt	1.000 Euro
§ 7 Abs. 4	Leistungserbringung, ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 8 Abs. 1 S. 1	Durchführung eines Übernachtungsangebots zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 8 Abs. 1 S. 1	Wahrnehmung eines Übernachtungsangebots zu touristischen Zwecken	Touristin, Tourist	500 Euro
§ 8 Abs. 1 S. 3	Leistungserbringung ohne die genannten Schutzmaßnahmen zu gewährleisten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro

§ 8 Abs. 2	Durchführung einer Reisebusreise	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 8 Abs. 2	Teilnahme an einer Reisebusreise	Teilnehmende Person	500 Euro
§ 9 Abs. 1 S. 1	Betrieb einer dort genannten gastronomischen Einrichtung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 9 Abs. 1 S. 2	Nichtumsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2 S. 2	Nichtumsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen beim Außer-Haus-Verkauf	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2 S. 3	Duldung des Verzehrs in der gastronomischen Einrichtung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2 S. 3	Verzehr von Speisen oder Getränken in derjenigen oder im Umkreis von 25 Metern um diejenige gastronomische Einrichtung, in der die Speisen/Getränke erworben wurden	Kundin, Kunde	200 Euro
§ 10 Satz 1	Besuch eines Einkaufszentrums usw. zu einem anderen Zweck, als eine der zulässigen Einrichtungen aufzusuchen	Besucherin, Besuch	400 Euro
§ 10 Satz 2	Nichtumsetzung der in Verbindung mit § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Maßnahmen für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 10 Satz 3	Verzehr von Speisen oder Getränken innerhalb des Einkaufszentrums usw., in dem die Speisen/Getränke erworben wurden	Kundin, Kunde	200 Euro
§ 11 Abs. 1	Durchführung einer unzulässigen Großveranstaltung im Sinne von Abs. 4	Veranstalter bzw. Organisator, bei	5.000 Euro

		jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer nach der CoronaSchVO unzulässigen Veranstaltung (ohne Großveranstaltung im Sinne von Abs. 4) oder Versammlung	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1	Teilnahme an einer unzulässigen (Groß-)Veranstaltung oder Versammlung	Teilnehmende Person	400 Euro
§ 11 Abs. 5 S. 2	Nichtumsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 12 Abs. 1	Durchführung von Zusammenkünften in Vereinen, Freizeiteinrichtungen usw.	Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 12 Abs. 1	Teilnahme an Zusammenkünften oder Ansammlungen in Vereinen, Freizeiteinrichtungen usw.	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 12 Abs. 2	Zusammenkünfte oder Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen, die nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fallen	Jede/r Beteiligte	200 Euro
§ 12 Abs. 5	Picknicken oder Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen	Jede/r Beteiligte	250 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 16 Absatz 4 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden. Dies gilt nicht für Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus § 12a Absatz 2 CoronaSchVO; hier wird kein Regelsatz festgelegt.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, können weitergehende Anordnungen erlassen, wenn diese der CoronaSchVO nicht widersprechen (vgl. § 13 CoronaSchVO), insbesondere können sie einzelne Spielplätze schließen (§ 3 Absatz 4 Satz 3 CoronaSchVO), weitere Veranstaltungen untersagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO), generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen (vgl. § 12 Absatz 4 CoronaSchVO) und bestimmte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Soweit die Schließung von Spielplätzen (§ 3 Absatz 4 Satz 3 CoronaSchVO), generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte (§ 12 Absatz 4 CoronaSchVO) oder generelle Untersagungen von bestimmten Verhaltensweisen im öffentlichen Raum (§ 12 Absatz 5 Satz 2 CoronaSchVO) betroffen sind, sind Verstöße mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 250 Euro zu ahnden. Im Übrigen werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I, II und III genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln; davon abweichend kann in den Fällen der §§ 3, 4, 6, 8, 9 Absatz 1 Satz 1 im Wiederholungsfalle eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der CoronaSchVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln. Zu beachten ist, dass die Missachtung einer solchen Anordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Ge- oder Verbote des § 11 Absatz 1 und 2 oder des § 12 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO zugleich eine Straftat darstellt (s. sogleich Ziffer V).

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Eine Straftat liegt nur in den Fällen des § 15 CoronaSchVO vor. Das ist der Fall, wenn bei einem Verstoß gegen die Ge- oder Verbote des § 11 Absatz 1 und 2 oder § 12 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird.

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).

VI.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).